Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49. Marienwerder, den 2. Dezember 1896. 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Für Postanweisungen nach Constantinopel kommt bis auf Weiteres das Umwandlungs-Verhältniß von 1 Pfund Türkisch = 18 Mark 55 Pf. in Anwendung.

Berlin W., den 20. November 1896.
Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Fritsch.

2) **Bekanntmachung.**
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt geliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 25. November 1896.
Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Administrators und Gutsvorstehers Johannes Krüger in Krumpohl zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schloppe Land, Kreises Deutsch Krone, an Stelle des Bürgermeisters Rückert in Schloppe zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. November 1896.
Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schwanz in Pniewitten zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pniewitten, Kreises Culm, an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Herbst zu Malankowo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. November 1896.
Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Der erste Hufbeschlag-Lehrschmiede-Kursus für das Jahr 1897 wird in der Zeit vom 10. Januar bis 6. März stattfinden.

Anmeldungen zur Theilnahme an demselben müssen spätestens 14 Tage vor Beginn desselben schriftlich bei dem Königlichen Herrn Landrath zu Marienwerder, in dessen Büreau Einsicht in das Statut der Hufbeschlag-Lehrschmiede genommen werden kann, erfolgen.

An Unterstützung erhält bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Kursist wöchentlich 5 Mark, ältere verheirathete Meister auch etwas mehr.

Marienwerder, den 19. November 1896.
Der Regierungs-Präsident.

6) In der dem diesjährigen Amtsblatt Nr. 12 beigefügten Extra-Beilage betreffend Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 befindet sich auf Seite 19 in der 19. und 20. Zeile von oben ein sinnentstellender Druckfehler, indem es daselbst statt „Veranlagung" „Verlängerung" heißt.

Die Extrabeilage ist handschriftlich zu berichtigen.

Marienwerder, den 24. November 1896.
Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 3. Dezember 1896.

7) **Bekanntmachung.**

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungsbezirkes und zwar sowohl für die Pferde der bereits angestellten Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen als auch für die Pferde der etwa zukünftig neu anzustellenden, sowie für die Pferde der durchmarschirenden Oberwachtmeister und Gendarmen soll für die Zeit vom 1. April 1897 bis Ende März 1898 im Wege des Submissions-Verfahrens mit anschließender Minus-Licitation ausgegeben werden.

Die Lieferungs-Bedingungen können in der Registratur — Bureau 47 — der hiesigen Regierung eingesehen werden.

Es beträgt der Fouragebedarf für jedes Pferd jährlich:

1733 Kg. 750 Gr. Hafer,
912 „ 500 „ Heu,
1277 „ 500 „ Stroh.

Der Jahresbedarf für sämmtliche Pferde stellt sich demnach ungefähr auf:

173375 Kg. Hafer,
91250 „ Heu,
127750 „ Stroh.

Die portofreien Angebote sind bis zum 17. Dezember d. Js., Vormittags 12 Uhr, mir versiegelt mit der auf das Couvert zu setzenden Bezeichnung:

„Submission wegen Gendarmerie-Fourage-Lieferung" einzureichen und wird die Entscheidung bis zum 30. Dezember d. Js., bis zu welchem Tage die Submittenten an ihre Gebote gebunden bleiben, erfolgen.

Nach Eröffnung der schriftlichen Submissions-Anerbietungen wird ein Termin am 17. Dezember d. J., von 4—5 Uhr Nachmittags mit den erschienenen Submittenten eine Minuslicitation vorgenommen werden.

Gleichzeitig wird noch bemerkt, daß die in Rede stehende Lieferung nicht nur im Ganzen für den Regierungsbezirk, sondern auch — durch die Königlichen Landrathsämter — kreis- bezw. stationsweise ausgeboten wird.

Bis zum 30. Dezember d. Js. behalte ich mir die Entscheidung darüber vor, ob die Lieferung an einen General-Unternehmer oder an verschiedene Einzel-Lieferanten vergeben werden soll.

Marienwerder, den 17. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Ordnung,**

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Jastrow.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. August 1896 wird für die Stadt Jastrow nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von einhalb vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht Einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von Demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2. Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung, so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstückes reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G. S. für 1891 S. 78) und des Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G. S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben. Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4. Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen

außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat (Steuerausschuß).

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen für die Feststellung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt an Stelle der bisher in Geltung gewesenen vom 2. Juli 1895, welche hiermit aufgehoben wird, in Kraft.

Jastrow, den 10. August 1896.

Der Magistrat.

Hempel. Herrmann. Zell. Steffen. Wallenschewski. Saecker.

Vorstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadtgemeinde Jastrow wird auf Grund der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marienwerder, den 15. September 1896.

Der Bezirksausschuß zu Marienwerder.

J. V.: gez. Kühne.

Nr. 5644. B. A.

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Ober-Präsident seine Zustimmung mittels Erlasses vom 31. Oktober d. Js. — 9414. O. P. — ertheilt.

Marienwerder, den 6. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Ordnung,**

betreffend

die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Jastrow.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. August 1896 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Jastrow nachstehende Steuerordnung erlassen.

---

1. Zuschlag zur Brausteuer.

§ 1. Steuersatz.

Vom 1. Oktober 1896 ab wird von dem im Gemeindebezirke Jastrow gebrauten Biere eine Steuer von fünfzig vom Hundert zur Brausteuer erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern gleich wie die Brausteuer bei der Anmeldung und Versteuerung der einzelnen Gebräue oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 3. Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlags sind die wegen Erstattung der Brausteuer in § 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts über die bewirkte Erstattung der Brausteuer.

§ 4. Ausfuhrvergütung.

Für das vom 1. Oktober 1896 ab aus dem Gemeindebezirke Jastrow ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag vergütet.

Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden, wenn dieselben nur selbstgebrautes Bier ausführen, und wenn sie Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge sowie der Umfang der Bierbereitung und der Bierausfuhr sich ergiebt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

2. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 5. Steuersatz.

Vom 1. Oktober 1896 ab wird von dem in dem Gemeindebezirk Jastrow eingeführten, auswärts gebrauten Bier eine Steuer von fünfundsechszig Pfennigen für das Hektoliter erhoben. Für das aus dem Gemeindebezirk wiederausgeführte Bier wird die Steuer vergütet. Der Anspruch auf Vergütung wird nur zugestanden, wenn über den Umfang der Bierausfuhr von dem Ausführenden zuverlässige Bücher geführt werden. Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Magistrat mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

§ 6. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

a) Bier, welches in Menge von nicht mehr als zwei Liter eingeführt wird;
b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt wird, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiter befördert wird, oder welches auf der Achse eingegangen, in denselben Gebinden und mit demselben Frachtbriefe weitergeht.

§ 7. Art, Ort und Zeit der Einfuhr.

Alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in Fässern, deren geaichter Inhalt auf denselben in Zahlen deutlich eingebrannt ist, oder in vollen, für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen eingehen. Die Einführung ist außer auf den Eisenbahnen nur an den von der städtischen Verwaltung bestimmten Stellen und nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

§ 8. Ueberwachung der Einfuhr.

Wer von auswärts oder von den Bahnhöfen auf Wagen, Karren oder sonstige Weise Bier in den Gemeindebezirk ein- oder durch den Gemeindebezirk durchführt, ist verpflichtet, eine, die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Magistrate bestimmten Stellen vorzulegen. Eine Ausfertigung wird dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben. Jeder Frachtführer ist verpflichtet, dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

§ 9. Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse versteuert werden. Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittag des nächsten Werktages zu zahlen. Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt des Gebindes, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfängers und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung übergeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 10. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das vom 1. Oktober cr. ab unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den in § 9 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 11. Durchsuchungen.

Dem Aufsichtsbeamten ist von denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

3. Zuläßige Vereinbarungen. § 12.

Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichten zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

4. Strafen. § 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 9 M. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Jastrow, den 10. August 1896.

Der Magistrat.

gez. Hempel. Herrmann. Zell. Steffen.
Wallenschewski. Saecker.

Vorstehende Ordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Jastrow wird auf Grund der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit der Maßgabe genehmigt, daß

a) in § 4 hinter den Worten „nur selbstgebrautes Bier ausführen", die Worte eingeschoben werden: „und wenn sie Bücher führen,"

b) die Anfangsworte des § 9, „Wer von auswärts Bier einführt, muß dasselbe spätestens am Tage nach der Einführung während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse versteuern. Der Empfänger haftet für die Steuer," gestrichen und durch die Worte ersetzt werden: „Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfang während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse versteuert werden."

Marienwerder, den 15. September 1896.

Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.

J. V.: Kühne.

Nr. 5647. B. A.

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Ober-Präsident seine Zustimmung mittels Erlasses vom 31. Oktober d. Js. — 9415. O. P. — ertheilt.

Marienwerder, den 6. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

10) Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 20. d. Mts. ab wird im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn die für frische Milch u. s. w. bestehende Beförderungsbegünstigung auch auf sterilisirte Milch ausgedehnt.

Danzig, den 24. November 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Bekanntmachung.

Außer den in unserer Bekanntmachung vom 23. September d. Js. — IV M. 5377 — angegebenen sogen. Sonntags-Rückfahrkarten gelangen vom 6. Dezember d. Js. ab an den Sonn- und Festtagen noch folgende Rückfahrkarten II. und III. Klasse zum einfachen tarifmäßigen Fahrpreise, nur für den Tag der Lösung gültig, zur Ausgabe:

1. von Kleschkau nach Danzig, Hauptbahnhof,
2. von Marienwerder nach Graudenz und umgekehrt,
3. von Graudenz nach Bromberg und Danzig Hauptbahnhof über Laskowitz,
4. von Driczmin, Dubelno, Jezewo, Laskowitz, Lindenbusch, Lnianno, Parlin, Prust und Warlubien nach Schwetz.

Schnellzüge und Fahrtunterbrechung sind ausgeschlossen. Freigepäck wird nicht gewährt.

Danzig, den 26. November 1896.

Königliche Eisenbahn-Direkiton.

12) Der Herr Finanz-Minister hat die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 24 des Einkommensteuergesetzes) für das Steuerjahr 1897/98 und für die Folgezeit auf die Zeit vom 4. bis einschließlich den 20. Januar mit der Maßgabe festgesetzt, daß in denjenigen Jahren, in welchen der 20. Januar auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag fällt, die Frist nicht mit dem 20., sondern erst mit dem 21. Januar endigen soll.

Marienwerder, den 17. November 1896.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.

13) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Juni 1887 ausgegebenen Kreisanleihescheinen sind behufs Amortisation ausgeloost worden:

4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.

Littr. A. über 2000 Mark Nr. 93.
„ B. über 1000 Mark Nr. 234, 275.
„ C. über 500 Mark Nr. 63, 82, 88, 94.
„ D. über 200 Mark Nr. 105, 109, 116, 153, 154, 161, 162, 214, 215, 270, 271, 300.

Den Inhabern vorgedachter Anleihescheine werden die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. Januar 1897 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Gleichzeitig wird der Inhaber des nachstehend bezeichneten bereits früher ausgeloosten, indeß noch nicht zur Zahlung präsentirten Anleihescheines:

4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.
Littr. B. über 1000 Mark Nr. 107

wiederholt aufgefordert, diesen Anleiheschein nebst dem Zinsschein behufs Rückzahlung des Betrages bei der Kreis-Kommunalkasse hier einzureichen.

Thorn, den 23. November 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

14) Der Kreistag des Kreises Thorn hat unter dem 28. März 1896 beschlossen, von dem dem Kreise vorbehaltenen Rechte, die auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 1. November 1880 und 18. Juni 1887 ausgegebenen und noch im Umlauf befindlichen auf den Inhaber lautenden 4½ %igen bezw. 4 %igen Anleihescheine des Kreises Thorn auf einmal zu kündigen, Gebrauch zu machen.

Demzufolge werden die nachbenannten im Wege der Ausloosung noch nicht gekündigten Anleihescheine des Kreises Thorn hiermit **zum 1. April 1897** gekündigt:

1. 4½ %ige Kreisanleihe IV. Emission. Allerhöchstes Privilegium vom 1. November 1880 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder pro 1880 Nr. 51.

Littr. A. über 1000 Mark.

Nr. 1 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 17 18 19 20 21 22 23 24 26 27 29 30.

Littr. B. über 500 Mark.

Nr. 1 2 3 8 9 10 12 14 15 16 17 18 19

20 21 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 36 37 38 39 41 43 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 62 63 64 65 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96.

Littr C. über 200 Mark.

Nr. 4 5 7 8 9 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 33 35 37 38 39 40 41 42 43 44 46 47 48 51 52 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 65 66 67 68 69 70 73 74 76 80 81 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 115 118 120 121 122 123 124 125 127 128 129 130 131 132 133 135 136 137 138 141 142 143 144 145 146 147 148.

2. 4 % tige Kreisanleihe V. Emission. Allerhöchstes Privilegium vom 18. Juni 1887 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder pro 1887 Nr. 29.

Littr. A. über 2000 Mark.

Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 21 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 48 49 50 51 52 53 54 55 56 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 87 88 89 90 91 94 95 97 99 100.

L'ttr. B. über 1000 Mark.

Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 215 216 217 218 219 220 222 223 224 225 226 227 228 230 231 232 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 254 255 256 257 258 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 276 278 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 292 293 295 296 297 298 299 300.

Littr. C über 500 Mark.

Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 21 22 24 25 27 29 30 31 32 35 37 39 43 44 46 47 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 61 64 65 66 67 68 69 71 72 73 76 77 78 80 83 84 85 86 87 89 95 96 97 98 99 100.

Littr. D über 200 Mark.

Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 76 77 78 79 80 81 82 84 85 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 103 104 106 107 108 110 111 112 113 118 120 126 127 129 130 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 149 150 151 152 155 156 157 159 160 164 165 168 169 170 171 172 173 174 175 176 178 179 181 182 183 185 188 189 190 191 193 194 195 196 197 198 199 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 216 217 218 219 220 221 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 265 266 267 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 291 292 293 294 295 296 297 298 299.

Die Kapitalbeträge der Schuldverschreibungen können gegen Rückgabe der letzteren bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst vom **1. April 1897** ab in Empfang genommen werden. Die Verzinsung der hierdurch gekündigten Schuldverschreibungen hört mit dem **1. April 1897** auf. Die fehlenden Zinsscheine werden von dem Kapitalbetrage in Abzug gebracht.

Thorn, den 23. November 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

15) **Bekanntmachung.**

Behufs Tilgung der Konitzer Kreisschuldverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 60 und 114 zu je 1000 Mark,
„ C. „ 159, 165 und 167 zu je 200 Mark

ausgeloost. Diese werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1897 ab bei unserer Kreiskommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67 gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1897 fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

Konitz, den 11. Juni 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Konitz.

16) **Personal-Chronik.**

Es sind versetzt worden: Der Steuer-Einnehmer 1. Kl. Tapper aus Neustadt als Hauptamts-Assistent nach Thorn, der Steuer-Einnehmer 1. Kl. Krumrey aus Briesen als Zoll-Einnehmer 1. Kl. nach Gollub, der Steuer-Aufseher Günther aus Dt. Eylau als Steuer-Einnehmer 1 Kl. nach Briesen, und der Grenz-Aufseher Scharfenorth aus Szymkowo als Steuer-Aufseher nach Dt. Eylau.

Der Militär-Invalide Barlau aus Neu Bukowitz ist als Hauptamtsdiener nach Thorn einberufen worden.

Der Regierungs-Assessor Reinecke in Strasburg ist dem Landrath des Kreises Bersenbrück im Regierungsbezirk Osnabrück zur Hilfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Im Kreise Schlochau ist der Rittergutspächter Furbach zu Stolzenfelde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Stolzenfelde ernannt.

Im Kreise Culm ist der Gutsbesitzer Leonhard Sindowski zu Pniewitten zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Pniewitten ernannt.

Die durch das Ableben des Försters Sauermann erledigte Försterstelle zu Lindenberg in der Oberförsterei Lonkorß, ist vom 1. Januar 1897 ab dem Förster Karpe, bisher in der Oberförsterei Grünfelde definitiv übertragen.

Dem Forstaufseher Schäfer, bisher in der Oberförsterei Woziwoda, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Karpe erledigte Stelle zu Kohli in der Oberförsterei Grünfelde vom 1. Januar 1897 ab definitiv übertragen.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Dorposch, Gogolin, Gr. Lunau, Kl. Lunau, Culm, Neudorf, Neusaß, Nieder-Ausmaaß, Podwitz, Roßgarten, Schönsee, Ruda, Paparczin, Sarnau evangelisch und Adl. Waldau im Kreise Culm ist dem Pfarrer Japsen in Gr. Lunau übertragen und die bisherigen Ortsschulinspektoren, Kreisschulinspektor Dr. Cunerth in Culm und Dr. Seehausen in Briesen von diesem Amte entbunden worden.

Dem früheren Lehrer Arthur Meffert zu Gr. Schönbrück ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Anna Vieweg zu Adl. Sawadda Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

17) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Pniewitten, Kreis Culm, wird zum 1. Januar 1897 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Seehausen zu Briesen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Nawra, Kreis Löbau, wird zum 1. Dezember d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Lange zu Neumark zu melden.

Eine Schullehrerstelle zu Mocker, Kreis Thorn, wird zum 1. Januar k. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Reidel zu Schönsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Wibsch, Kreis Thorn, wird zum 1. Dezember d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem kommissarischen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Baumgarth, Kreis Stuhm, wird zum 1. Dezember d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Engel zu Riesenburg zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

